

Damit ein Armbruch kein Beinbruch wird

Autor(en): **Aebischer, Pascal**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz**

Band (Jahr): **9 (2016)**

Heft 24

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Einsatz versichert

Damit ein Armbruch kein Beinbruch wird

Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes schützen, retten, betreuen Opfer von Katastrophen und Notlagen. Dabei können auch sie sich verletzen und selbst Opfer werden. Ein Armbruch ist für einen Feuerwehrangehörigen ebenso schmerzhaft wie für einen Zivilschützer, versicherungstechnisch gibt es aber Unterschiede.



Damit Unfälle, die sich im Einsatz ereignen, nicht ein böses Erwachen nach sich ziehen, muss sichergestellt sein, dass die Einsatzkräfte versichert sind.



Normalerweise retten und betreuen Einsatzkräfte die Opfer von Katastrophen. Es kann aber auch einmal vorkommen, dass sie selbst die Hilfe ihrer Kameraden benötigen.

Sicherheit ist ein ureigenes Thema und Interesse des Bevölkerungsschutzes und seiner Partnerorganisationen. Dies zeigt sich nicht nur in Bezug auf die zu schützende Bevölkerung; beim Schutz der Bevölkerung ist mit Situationen zu rechnen, in denen die Einsatzkräfte selbst gefährdet sind. Deshalb müssen sie und ihre Vorgesetzten immer auch an die eigene Sicherheit denken. Dieser Aspekt hat sowohl bei der Ausrüstung als auch in der Ausbildung grosses Gewicht. Helme und Schutanzüge sind geradezu Markenzeichen und der sichere Umgang mit Maschinen und Geräten prägt die Ausbildung der Einsatzkräfte.

Trotz aller Sensibilisierung, trotz aller Vorkehrungen: Im Einsatz und selbst in der Ausbildung kann es jederzeit zu Unfällen kommen. Dabei ist nicht in erster Linie an lebensgefährliche und spektakuläre Ereignisse zu denken – ein Fehltritt in unwegsamem Gelände oder in Trümmern kann schnell eine offene Wunde, einen Bänderriss oder einen Fingerbruch zur Folge haben. Und da stellt sich die Frage: Wie sind die Einsatzkräfte versichert?

Die Feuerwehr Koordination Schweiz FKS hat ein Projekt gestartet, um sich eine Übersicht im Versicherungsbereich zu verschaffen und den Versicherungsbedarf zu ermitteln.

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind obligatorisch unfallversichert. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen ihre Mitarbeitenden je nach Tätigkeitsbereich bei der Schweizerischen Unfallversicherung Suva oder bei einem anderen zugelassenen Versicherer versichern.

Professionell im Bevölkerungsschutz Tätige, etwa Mitarbeitende von technischen Betrieben oder Angehörige einer Polizei, sind somit bei Unfällen (und ebenfalls bei Berufskrankheiten) über den Arbeitgeber versichert.

Zivilschutz-Angehörige militärversichert

Im Bevölkerungsschutz engagieren sich aber sehr viele Dienstpflichtige und Freiwillige. Und hier bestehen Unterschiede. Eine besondere und vorteilhafte Regelung gilt dabei für Angehörige des Zivilschutzes: Sie sind militärversichert – wie Militär- und Zivildienstleistende oder Personen, die für den Bund humanitäre oder friedenserhaltende Einsätze leisten. Die Versicherung gilt während der ganzen Dienstdauer, auch im Urlaub und auf dem Weg vom und zum Dienstort.

Die Militärversicherung berücksichtigt alle Schädigungen der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit der Versicherten. In ihrer Natur unterscheidet sich die Militärversicherung massgeblich von der Unfall- und der Krankenversicherung: Die Militärversicherung ist als Institution der Staatshaftung zu begreifen. Der Bund zahlt für Gesundheitsschädigungen, die in seinem Dienst entstehen, und deren wirtschaftlichen Folgen.

Marc Heimann, Leiter Ausbildung und Kommunikation der Suva, hält fest: «Unkomplizierte, rasche und effiziente Abwicklung von Krankheit und Unfall aus einer Hand soll gewährleistet sein.» Seit 2005 führt die Suva im Auftrag des Bundes die Militärversicherung als eigenen Sozialversicherungszweig mit eigenem Gesetz und eigener Rechnung. Da sich die Leistungen der Militärversicherung am Haftpflichtrecht orientieren, sind sie zum Teil höher als bei anderen Sozialversicherungen. Im Gegenzug hat ein Versicherter darüber hinaus keine weiteren Haftpflichtansprüche gegenüber dem Bund.

Gesundheitsschädigungen sofort melden

Die Militärversicherung übernimmt im Falle von Gesundheitsschädigungen die Kosten ohne einschränkende Bedingungen. Wird während eines Dienstes eine Schädigung festgestellt, so wird von einem Zusammenhang mit dem Dienst ausgegangen. Die Militärversicherung haftet in einem solchen Fall, wenn sie nicht das Gegenteil beweisen kann. Bei Schädigungen, die nach einem Dienst festgestellt werden, ist ein Zusammenhang mit dem Dienst hingegen nachzuweisen. Gesundheitsschädigungen sind also sofort zu melden! Je nach Zeitpunkt der Meldung gelten unterschiedliche Beweisregeln.

Zu Beginn eines Dienstes gemeldete Schädigungen können eine volle einjährige Leistungspflicht der Militärversicherung auslösen. Dies ist der Fall, wenn die Schädigung bei der obligatorischen Gesundheitsbefragung zu Dienstbeginn erfasst, die versicherte Person gleichwohl im Dienst behalten worden ist und sich das gemeldete Leiden noch während des Dienstes verschlimmert.

Höhere Leistungen, aber keine Luxusversicherung

Die Versicherung entschädigt die Leistungserbringer (Ärzte, Physiotherapeuten, Spitäler) direkt. Die Versicherten müssen sich weder mit einer Franchise noch mit einem Selbstbehalt beteiligen. Eine Luxusversicherung ist die Militärversicherung trotzdem nicht: Bei Spitalaufenthalten übernimmt sie die Kosten der allgemeinen Abteilung. Der Leistungsumfang bei Heilbehandlungen entspricht weitgehend jenem der sozialen Krankenversicherung.

Bei voller Arbeitsunfähigkeit und bei voller Haftung der Militärversicherung entspricht das Taggeld 80 Prozent des entgehenden Verdienstes – dies ohne Karenzfrist. Der Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes beträgt zurzeit 150 918 Franken. Dieser Betrag liegt nur unwesentlich über jenem im Bereich der Unfallversicherung, der für 2016 von 128 000 Franken auf 148 200 Franken erhöht wurde. Über eine nächste Anpassung bei der Militärversicherung für 2017 entscheidet der Bundesrat.

Wer eine länger dauernde oder bleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit erleidet, erhält eine Invaliden- und später eine Altersrente. Droht dauernde Erwerbsunfähigkeit, besteht ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen wie Berufsberatung, Kapitalhilfe, Umschulung oder Nachfürsorge. Wer eine dauernde und erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen oder psychischen Unversehrtheit erleidet, erhält dafür eine lebenslange, auskaufbare Rente.

Verstirbt ein Zivilschutzangehöriger an einer versicherten Gesundheitsschädigung, so erbringt die Militärversicherung Hinterlassenenleistungen in Form von Renten. Ebenso richtet sie im Todesfall eine Bestattungsentschädigung in der Höhe von zehn Prozent des höchstversicherten Jahresverdienstes aus.

Uneinheitliche Regelungen

All diese Angaben gelten schweizweit für die Zivilschutzangehörigen (wie auch für die Armee- und Zivildienstangehörigen). Bei nichtberuflichen Angehörigen der übrigen Partnerorganisationen lassen sich kaum solch allgemeingültige und gleichzeitig detaillierte Angaben machen. Immerhin gilt für alle Arbeitnehmenden grundsätzlich, dass sie auch ausserhalb ihrer Arbeit unfallversichert sind. Bei einer Anstellung von mehr als acht Stunden pro Woche schliesst die obligatorische Unfallversicherung nämlich die Nichtbetriebsunfälle ein. Für Selbständigerwerbende, Familienbetreuende, Studierende und ausgesteuerte Arbeitslose ohne separate private Unfallversicherung existiert dagegen bei Unfällen möglicherweise nur eine Grunddeckung für Heilungskosten – innerhalb der Krankenkasse. Hier besteht das Risiko einer ungenügenden Deckung. Für solche Personen ist deshalb zumindest eine Abklärung ratsam.

In vielen Fällen haben allerdings Verbände, Vereine und Gemeinden Kollektivversicherungen abgeschlossen. Der Schweizerische Feuerwehrverband SFV verfügt für seine Mitglieder zusätzlich über eine Hilfskasse für allfällige wirtschaftliche Folgen, die nicht bereits durch gesetzliche Versicherungen oder private Unfallversicherungen gedeckt sind.

Koordination für die Feuerwehren

Beat Müller, Generalsekretär der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, die alle 26 Kantone und das Fürstentum Liechtenstein bei nationalen Feuerwehrfragen vertritt, vermutet, dass oft sogar eine unnötige Mehrfachversicherung besteht.

Vor kurzem hat die FKS – zusammen mit dem SFV und der Vereinigung Schweizerischer Berufsfeuerwehren VSBF – ein Projekt gestartet, um sich eine Übersicht im Versicherungsbereich zu verschaffen und den Versicherungsbedarf zu ermitteln: «Bis Mitte Jahr wollen wir den Ist-Zustand erheben», erklärt Beat Müller. Danach sollen «Lösungsmöglichkeiten ausgearbeitet» werden.

Pascal Aebischer

Redaktionsleiter «Bevölkerungsschutz», BABS

Weiterführende Links:

www.militaerversicherung.ch

www.swissfire.ch/hilfskasse

Unfälle und Krankheiten im Zivilschutz

2014 registrierte die Militärversicherung bei über 390 000 Diensttagen im Zivilschutz 1445 Versicherungsfälle, wovon 897 Krankheitsfälle und 548 Unfälle. 787 Ereignisse galten als Bagatellfälle. Die laufenden Kosten beliefen sich auf knapp 5,2 Millionen Franken, die sich aufteilten in rund 1,4 Millionen Franken für Heilkosten, 900 000 Franken für Taggelder und 2,9 Millionen Franken Rentenkosten.

Für die Militärversicherung, die insbesondere Militär- und Zivildienstleistende versichert, macht der Zivilschutz nur einen kleinen Teil aus: 2014 verzeichnete sie über 39 000 Fälle und erbrachte Leistungen in der Höhe von 188 Millionen Franken.